

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

BRAK MAGAZIN

FEBRUAR 2013 · AUSGABE 1/2013

IM ZENTRUM DER MACHT DER PARLAMENTARISCHE ABEND DER BRAK

Was den Reiz des Arbeitsrechts ausmacht ■
Von der richtigen Fakturierung bei ■
grenzüberschreitenden Anwaltsleistungen



Im Brandfall sofort einsetzen.

In vielen, meist völlig unerwarteten Fällen hilft nur eine gerichtliche Eilentscheidung. Es drohen irreparable Schäden, wenn Ihr Mandant nicht sofort eine einstweilige Verfügung oder einen Arrest bekommt. Sie müssen also schnell und rechtssicher beraten und handeln – für Recherche bleibt Ihnen keine Zeit.

Hier kommt der neue Kleveman zum Einsatz: Er bietet die optimale Anleitung – in allen häufig auftretenden wie auch in den außergewöhnlichen Fällen. Ganz aus der Sicht des Anwalts geschrieben, zeigt Ihnen das Werk präzise und im schnellen Zugriff, was wann zu tun ist.

Im Allgemeinen Teil findet der mit den prozessualen Besonderheiten des einstweiligen Rechtsschutzes nicht ständig beschäftigte Rechtsanwalt zuverlässigen Rat und gute Muster. Aber auch der erfahrene Prozessanwalt trifft noch viel Neues und Antworten für seltene Fallkonstellationen an.



Kleveman (Hrsg.) **Anwalts-Handbuch Einstweiliger Rechtsschutz** Herausgegeben von RA Dr. Dirk Kleveman. Bearbeitet von RA Axel Braun, RA Dr. Richard Happ, RAin Dr. Katrin Herchenröder, RA Thomas Henßler, RA Dr. Dirk Kleveman, RAin Gisela Kühner, RA Dr. Kay Oelschlägel, RA Dr. Arndt Scheffler, RA Reinhard Willemsen. 2. Auflage 2013, 832 Seiten Lexikonformat, gbd. inkl. CD, 89,80 €. ISBN 978-3-504-47097-5

Damit Sie in jedem Fall gewappnet sind, behandelt der Besondere Teil spezielle Rechtsgebiete, in denen der einstweilige Rechtsschutz erfahrungsgemäß besonders häufig eine Rolle spielt. Hier schlagen Sie die speziellen Erfordernisse nach, auf die Sie in der jeweiligen Rechtsmaterie zusätzlich achten müssen.

Und um unter Zeitdruck immer fehlerfrei ans Ziel zu kommen, erhalten Sie mit diesem Werk auch wichtige praktische Hilfsmittel: Hinweise auf häufig gemachte Fehler, Tipps zur optimalen Vorgehensweise, praxiserprobte Muster für alle nötigen Schriftsätze und Anträge.

Natürlich alles auf allerneuestem Stand: u.a. mit den Änderungen durch FamFG und ESUG.

Gleich bestellen und im Brandfall sofort einsetzen: Kleveman (Hrsg.), **Anwalts-Handbuch Einstweiliger Rechtsschutz**.

www.otto-schmidt.de

----- **Bestellschein** ausfüllen und faxen (02 21) 9 37 38-943 -----

☒ Ja, ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht Kleveman (Hrsg.) **Anwalts-Handbuch Einstweiliger Rechtsschutz** 2. Auflage 2013, 832 Seiten Lexikonformat, gbd. inkl. CD, 89,80 € plus Versandkosten.
ISBN 978-3-504-47097-5

Name	Straße	PLZ	Ort
Telefon	Fax	Datum	Unterschrift

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag Dr. Otto Schmidt · Postfach 51 10 26 · 50946 Köln

JEDE ZUKUNFT HAT EINE HERKUNFT

Rechtsanwalt Dr. Marcus Mollnau,
Präsident der RAK Berlin

Im Februar vor 75 Jahren nahm sich der Berliner Rechtsanwalt Hans Litten im KZ Dachau das Leben, um der Barbarei zu entkommen. Auf dem Fußweg zur BRAK tritt man von der Grunerstraße in die Littenstraße. Am Anfang dieser Straße das Landgericht Berlin. Dort steht, auf der Empore, eine Litten-Büste. Durchschreitet man die imposante Eingangshalle bis zum Innenhof, findet sich eine bronzene Tafel, die an Hans Litten erinnert. Die Straße etwa 150 m weiter der Sitz von BRAK und RAK Berlin. Über dessen Eingang prangt: „Hans-Litten-Haus“. An dessen Eingang eine Gedenktafel an Hans Litten.

Fünfmal Hans Litten, fünfmal Anwalts-geschichte auf knapp 200 m. Zuviel Historie? Litten als Ikone der deutschen Anwaltschaft?

Groß ist die Auswahl nicht an Anwältinnen und Anwälten, bei denen sich Widerstand regte, als das Recht des Stärkeren über die Stärke des Rechts siegte. Rudolf Olden, ein Zeitgenosse Littens, Anwalt wie er, Jude wie er, schrieb 1938, anlässlich des Todes von Litten, verbittert „Viel Gutes kann man von der deutschen Advokatur nicht sagen, deren große Mehrheit sich willig unter den Stiefel der siegreichen Rechtsbrecher geduckt hat, ...“

Litten gehörte nicht zu dieser stummen Mehrheit. Mutig und mit großer Beharrlichkeit verteidigte er seine Mandanten im Kampf um das Recht, Rechte zu haben. Und zugleich kämpfte er damit für die Freiheit der Anwaltschaft selbst. Die heutige Anwaltschaft steht deshalb in der Pflicht, Litten zu gedenken und damit ein Bekenntnis abzulegen: Für die Verteidigung der anwaltlichen Rechte überall dort einzustehen, wo sie bedroht werden und dafür, die Rechte eines Jeden, die Menschen- und Bürgerrechte zu erhalten und auszubauen. Seien wir froh, dass es einen gab wie Hans Litten!

Deshalb müssen wir auch die Geschichte der Anwaltschaft, unsere eigene Geschichte, im Blick haben. Die RAK Berlin hat sich dies zu einer ihrer Aufgaben gemacht. Dabei ist auch die Erkenntnis gewachsen, dass die Aufarbeitung der Anwalts-



geschichte nicht selektiv betrieben werden oder an einem selbstgewählten Datum enden darf. Dadurch würde Geschichtsklitterung, zumindest aber deren zeitgeistgefällige Uminterpretation, bereits beginnen.

Im November 2012 hat die RAK Berlin das Buch „Zu Recht wieder Anwalt“, initiiert und engagiert gefördert von der ehemaligen Berliner Kammerpräsidentin Irene Schmid, herausgegeben. Eine aus der Feder des Historikers Hans Bergemann stammende Untersuchung über den Werdegang jüdischer Anwältinnen und Anwälte aus Berlin, die den Holocaust überleben konnten. Wie stand es um die ihnen geraubten Kanzleien? Hatten sie die Kraft und gab man ihnen Gelegenheit, wieder als Anwalt in Berlin tätig zu sein? Die Studie zeigt z.B., wie der bürokratische Geist mit der Diskussion um die Residenzpflicht Hemmnisse aufbaute und Hindernisse in den Weg legte. Und sie belegt auch das erfreulich engagierte Eintreten des ersten Berliner Nachkriegsvorstandes unter dem Präsidenten Kurt Wergin für die Rückkehr der vertriebenen Kolleginnen und Kollegen.

Die Zukunft der Anwaltschaft kann man nur gestalten, wenn man ihre Geschichte kennt. Noch einmal aus Oldens Nachruf für Litten: „Aber wir haben einen Helden und Märtyrer, den armen Litten, der, ..., lieber sein Leben hingab als das Geheimnis, das ihm in seiner Anwaltskanzlei anvertraut worden war.“

In dieser Konsequenz über ein Anwaltsleben berichten zu müssen ist erschütternd. Zugleich ermutigt es. Jede Zukunft hat ihre Herkunft.



BRAK-Präsident Axel C. Filges und
Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger



die Schlichterin der Rechtsanwaltschaft Renate Jaeger



BRAK-Vizepräsident Hansjörg Staehle und MdB Hans-Peter Uhl



die Staatssekretärin des Bundesministeriums der Justiz Birgit Grundmann
und der Präsident der RAK Schleswig Michael Purucker

IM ZENTRUM DER MACHT

Der Parlamentarische Abend der BRAK

Rechtsanwältin Peggy Fiebig, BRAK

Die Bundestagswahl warf ihre Schatten voraus, beim diesjährigen Parlamentarischen Abend der BRAK Mitte Januar in Berlin. Und so wurde es eher eine rechtspolitische Bestandsaufnahme denn eine Vorausschau, zumindest seitens der Bundesjustizministerin.

Für den Präsidenten der BRAK hingegen ist die Legislaturperiode noch lange nicht zu Ende. Er nutzte die Gelegenheit insbesondere, um die Parlamentarier noch auf einige Nachbesserungsnöwendigkeiten beim geplanten Kostenrechtsmodernisierungsgesetz hinzuweisen.

KEIN GESCHENK

Nachdrücklich wiederholte er in seiner Rede seine Worte vom Parlamentarischen Abend des Vorjahres – dass nämlich die vorgesehenen Erhöhungen kein „Geschenk“ an die Anwaltschaft, sondern unabdingbare Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten sind. Und zwar eine Anpassung, die nicht nur für die vergangenen, sondern auch für die kommenden Jahre wirken muss. Filges hob in seiner Rede die positiven Änderungen, die in den Gesprächen mit dem Ministerium am ursprünglichen Gesetzentwurf erreicht wurden, hervor: Die Rücknahme der vorgesehenen Streichung des § 14 und der darin enthaltenen Quersubventionierungsmöglichkeit sowie die jetzt neu enthaltene Zusatzgebühr für besonders umfangreiche Beweisaufnahmen.

NACHBESSERUNGEN NOTWENDIG

Dennoch bleibt der Entwurf in seiner jetzigen Fassung hinter den Vorstellungen der Anwaltschaft zurück, so Filges, und wandte sich damit an die Parlamentarier. Denn seit einigen Wochen liegt der Gesetzentwurf im Parlament, die Debatten dazu haben Ende Januar begonnen. Der BRAK-Präsident kritisierte die Änderungen in der Gebührentabelle, die zu Ungerechtigkeiten gerade im unteren Gegenstandswertbereich führen wird, und die Deckelung der Gebühren bei Ratenzahlungsvereinbarungen auf 20% der Hauptforderung. Auch die Zusatzgebühr für umfangreiche

Beweisaufnahmen, die nach derzeitigem Entwurf erst ab dem dritten Termin anfällt, ist in dieser Form nicht nach den Vorstellungen der Rechtsanwälte. Denn den Justizstatistiken zufolge würden nur selten dritte Beweistermine überhaupt anfallen, so dass diese Gebühr eher eine Leerhülle denn eine wirkliche Verbesserung wäre, erläuterte der BRAK-Präsident die Kritik.

KEIN FALL FÜR DEN VERMITTLUNGSAUSSCHUSS

Die Justizministerin griff in ihrer Begrüßungsrede ebenfalls das Thema Gebührenanpassung auf: Sie bezeichnete die geäußerte Kritik als geeignete Grundlage, um zu einem guten Ergebnis zu kommen. Gleichzeitig wies Leutheusser-Schnarrenberger aber auch auf die Schwierigkeiten hin, die ein Gesetzgebungsvorhaben mit sich bringe, bei dem am Verhandlungstisch so unterschiedliche Beteiligte mit ihren jeweils unterschiedlichen Interessen sitzen. Sie zeigte sich aber guter Hoffnung, dass man letztendlich einen guten Kompromiss finden werde, denn, so die Ministerin wörtlich: „Dieses Thema eignet sich nicht für den Vermittlungsausschuss“.

SCHLICHTUNG ALS RECHTSKULTUR

Als weitere Rednerin hatte die Schlichterin der Rechtsanwaltschaft Renate Jaeger die Gelegenheit nach mittlerweile gut zwei Jahren über die bisherige Arbeit der Schlichtungsstelle zu berichten. Man merkte ihren Worten an, dass die Schlichtung für sie mehr ist als bloße Tätigkeit. Sie sieht die auf Initiative der BRAK eingerichtete Schlichtungsstelle als wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Rechtskultur in unserem Land und damit zur Stärkung der Zivilgesellschaft.

Beim sich anschließenden Abendessen nutzten dann alle Gastgeber, das heißt die Präsidenten der regionalen Rechtsanwaltskammern und die Mitglieder des BRAK-Präsidiums, die Gelegenheit, die Anliegen der BRAK im direkten Gespräch an die Parlamentarier und die Vertreter des Bundesjustizministeriums zu adressieren.



der Vorsitzende des Rechtsausschusses MdB Siegfried Kauder



BRAK-Präsident Axel C. Filges



Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger



BRAK-Vizepräsident Ekkehart Schäfer und MdB Jerzy Montag

58 MAL UND NIE WIEDER

Rechtsanwältin Katja Wilke, freie Journalistin

Eigentlich hätte man einem Rechtskundigen etwas mehr Geschick in solchen Sachen zugetraut: Mehrere Jahre lang betrog ein Anwalt aus Nordrhein-Westfalen zehn Rechtsschutzversicherungen und erbeutete dabei mehr als 50.000 Euro. Die Masche: Der ruchlose Rechtsanwalt dachte sich für seine unwissenden Mandanten Schadensfälle aus, für die er bei den Versicherungen anwaltliche Kostenvorschüsse und -erstattungen beantragte und erhielt. Besonders kreativ ging er dabei nicht vor: Sämtliche Rechtsschutzmeldungen waren nach wiederkehrenden Mustern gestrickt, bestimmte Fälle und Mandanten häuften sich. Klar, dass irgendwann ein Sachbearbeiter einer Assekuranz Lunte roch.

Der Versicherungsmitarbeiter begann, im Mandantenkreis des Anwalts zu recherchieren. Derart in die Ecke gedrängt, legte der Anwalt beim Rechtsschutzversicherer ein Geständnis ab. Der Mitarbeiter kündigte ihm an, ihn anzuzeigen und auch die Wettbewerber zu informieren. Daraufhin zeigte sich der Anwalt selbst an, informierte die geschädigten Unternehmen selbst – und zahlte erstaunlicherweise in kurzer Zeit alle ergauerten Beträge zurück. Er hatte das Geld nämlich nicht für sich oder seine Familie verjubelt, sondern es in seiner Kanzlei aufbewahrt. Womöglich hatte er seiner fragwürdigen Masche selbst nicht recht getraut.

Das Amtsgericht Duisburg verurteilte den Mann strafrechtlich wegen Betruges in 58 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und neun Monaten, die zur Bewährung ausgesetzt wurde. Das Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf zeigte sich relativ milde: Es verhängte wegen der gravierenden Pflichtverletzung gegen ihn das Verbot, für die Dauer von drei Jahren als Vertreter und Beistand in Strafsachen und Ordnungswidrigkeitenverfahren tätig zu werden.

Die Generalstaatsanwaltschaft hatte beantragt, den kriminell gewordenen Kollegen von der Anwaltschaft auszuschließen. Die Intensität seines Handelns lasse negative Schlussfolgerungen auf seinen Charakter und seine berufliche Integ-

rität zu. Zudem stehe der berufsrechtlichen Wohlverhaltensprognose entgegen, dass der Rechtsanwalt auf seinem Geschäftskonto mit 17.000 Euro in den Miesen stehe.

Damit konnte die Behörde weder das Anwaltsgericht noch den Anwaltsgerichtshof Hamm überzeugen. Das Anwaltsgericht würdigte, der Kollege habe „unverzüglich“ die Konsequenzen gezogen und aktiv „an der Aufklärung mitgewirkt“. Das Vertretungsverbot auf strafrechtlichem Gebiet erklärte das Gericht mit dem Umstand, dass der Schwerpunkt der Tat auf dem Gebiet des Strafrechts gelegen habe. Ein Vertretungsverbot auf dem Gebiet des Zivilrechts hätte zur Existenzvernichtung geführt, weil der Anwalt dort schwerpunktmäßig tätig war.

Der Anwaltsgerichtshof Hamm führte unter anderem aus, die sofortige Rückzahlung und das Fehlen jeder Beschönigung seiner Taten sprächen dafür, dass ein typisches kriminelles Muster einer persönlichen Bereicherung nicht vorliege. Vielmehr könnte an der Darstellung des Anwalts, dass er erfolgreich dastehen wollte, etwas dran sein. Eine Gefährdung der Allgemeinheit würde es jedenfalls in Zukunft nicht mehr geben.

Auch in Karlsruhe scheiterte die Generalstaatsanwaltschaft nun kürzlich (AnwSt (R) 6/12). Es sei Sache des Tatrichters, auf Grundlage seines Eindrucks von der Tat und der Persönlichkeit des Täters die ent- und belastenden Umstände abzuwägen, so der Anwaltssenat des BGH. Und vor dem Tatrichter hatte der Anwalt nun mal einen glaubwürdigen Auftritt absolviert. Möge er ein ebenso schlechter Schauspieler wie Betrüger sein – und sich die positive Prognose bewahrheiten.

Aktuelle Veranstaltungen im Handels- und Gesellschaftsrecht

11. Fachanwaltslehrgang Handels- und Gesellschaftsrecht

ab 28.2.2013 (6 Teile) · Bochum

Kostenbeitrag: 2.345,- € (USt.-befreit)

Kostenbeitrag ermäßigt: 2.145,- €* (USt.-befreit)

Klausuren: 240,- € (USt.-befreit) . Tagungsnummer: 192122

* für Rechtsanwälte mit weniger als zwei Jahren Zulassung

Gestaltungspraxis: Aktuelles Umwandlungsrecht

13.3.2013 · Frankfurt

Wolfgang **Arens**, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für
Arbeitsrecht, Fachanwalt für Steuerrecht, Fachanwalt für
Handels- und Gesellschaftsrecht, Bielefeld

Kostenbeitrag: 345,- € (USt.-befreit) · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

Tagungsnummer: 192132

11. Gesellschaftsrechtliche Jahresarbeitstagung

12. – 13.4.2013 · Hamburg

Prof. Dr. Georg **Crezelius**, Universität Erlangen/Bamberg
(Leitung und Referent); Prof. Dr. Heribert **Heckschen**, Notar,
Dresden (Leitung und Referent); Prof. Dr. Holger **Altmeppen**,
Universität Passau, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels-
und Wirtschaftsrecht I; Prof. Dr. Alfred **Bergmann**, Vors. Richter
am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Dr. Achim **Herfs**, Rechts-
anwalt, München; Prof. Dr. Dieter **Mayer**, Notar, München;
Dr. Hans-Werner **Neye**, Ministerialrat, Bundesministerium
der Justiz, Berlin; Prof. Dr. Christoph **Teichmann**, Universität
Würzburg

Kostenbeitrag: 595,- € (USt.-befreit) · 10 Zeitstunden – § 15 FAO

Tagungsnummer: 192123

Beratung bei Kauf und Verkauf kleiner und mittlerer Unternehmen

17.5.2013 · Bochum

Prof. Dr. Joachim **Bauer**, Rechtsanwalt, Berlin

Friedemann **Kirschstein**, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht, Lübeck

Kostenbeitrag: 345,- € (USt.-befreit) · 6,5 Zeitstunden – § 15 FAO

Tagungsnummer: 192127

Genossenschaftsrecht in der anwaltlichen Praxis

24.5.2013 · Berlin

Caspar **Lücke**, Rechtsanwalt, Referatsleiter Genossenschafts-
recht, Handels- und Gesellschaftsrecht beim Genossen-
schaftsverband e.V., Hannover

Kostenbeitrag: 345,- € (USt.-befreit)

Kostenbeitrag ermäßigt: 205,- €* (USt.-befreit)

5 Zeitstunden – § 15 FAO · Tagungsnummer: 192133

* für Mitglieder der Rechtsanwaltskammern Berlin, Brandenburg**
und Mecklenburg-Vorpommern

** Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Brandenburg werden
gebeten, sich bei der Kammer anzumelden

Update Gesellschaftsrecht

7.6.2013 · Frankfurt

Prof. Dr. Joachim **Bauer**, Rechtsanwalt, Berlin

Kostenbeitrag: 345,- € (USt.-befreit) · 5 Zeitstunden – § 15 FAO

Tagungsnummer: 192131



**Jetzt neu:
DAI Seminare App**

Deutsches Anwaltsinstitut e.V.

Einrichtung von Bundesrechtsanwaltskammer,
Bundesnotarkammer,
Rechtsanwaltskammern und Notarkammern

Universitätsstr. 140 · 44799 Bochum
Tel. 0234 970640 · Fax 703507
handels-gesellschaftsrecht@anwaltsinstitut.de

DIE LEIDEN DES SCHUSTERS WILHELM VOIGT

Das Dilemma beim Erwerb des Fachanwaltstitels

Rechtsanwalt Dr. Hubert W. van Bühren, Köln

Der Schuster Wilhelm Voigt – besser bekannt als der Hauptmann von Köpenick – hatte ein Problem: Die beantragte Arbeitserlaubnis wurde ihm mit der Begründung versagt, dass er keine Aufenthaltsgenehmigung in Berlin hatte, während diese Aufenthaltsgenehmigung mit der Begründung verweigert wurde, dass der Schuster Voigt keine Arbeitserlaubnis hatte.

Viele Bewerberinnen und Bewerber einer Fachanwaltschaft stehen vor einem vergleichbaren Problem: Ohne die in der Fachanwaltsordnung vorgeschriebenen Fälle gibt es keinen Fachanwaltstitel, ohne Fachanwaltstitel gibt es nicht genügend Fälle.

Die von der Satzungsversammlung beschlossene Fachanwaltsordnung beruht auf der Situation, die bestand, bevor es im entsprechenden Fachgebiet einen Fachanwaltstitel gab. Der in den Diskussionen der Satzungsversammlung immer wieder beschworene „Staubsauger-Effekt“ der Fachanwaltschaften hat sich schneller verwirklicht, als es seinerzeit zu erwarten war: Das rechtsuchende Publikum wendet sich gezielt an Fachanwälte des Rechtsgebietes, in dem eine Beratung oder Tätigkeit erforderlich ist. Kolleginnen und Kollegen, die über keinen Fachanwaltstitel verfügen, haben somit kaum noch eine Möglichkeit, Fälle in dem Rechtsgebiet zu bearbeiten, für das sie den Fachanwaltstitel anstreben.

Der Fachanwaltstitel ist ein allgemein geschätztes und wichtiges Marketinginstrument, da er geprüfte Qualität signalisiert. Das dichte Netz von insgesamt 20 Fachanwaltschaften macht es Einzelanwälten nahezu unmöglich, die vorgeschriebenen Fallzahlen zu erreichen. Nur Großsozietäten oder etablierte Fachanwälte sind in der komfortablen Situation, die eingehenden Fälle auf die Bewerberin bzw. den Bewerber zu fokussieren, der sich gerade um einen Fachanwaltstitel bewirbt.

Gemäß § 5 FAO muss der Nachweis besonderer praktischer Erfahrungen durch Falllisten mit unterschiedlichen Fallzahlen nachgewiesen werden.

Alle Fachanwaltschaften sind Sondergebiete des Zivilrechts, des Strafrechts und des öffentlichen Rechts. Es müsste daher möglich sein, die praktischen Erfahrungen auch durch Fälle in benachbarten Rechtsgebieten nachzuweisen, zumal

in den Fachgebieten im Regelfall keine gesonderten prozessualen Besonderheiten zu berücksichtigen sind. Es kommt hinzu, dass bei der gegenwärtigen Rechtslage die Vorprüfungsausschüsse letztlich nur „Zählkommissionen“ sind, die lediglich die Anzahl der Lehrgangsstunden, der drei Klausuren und der Fälle zu prüfen haben, während eine Qualitätsprüfung von der Satzungscompetenz des § 59b BRAO nicht erfasst und nach der umfassenden Rechtsprechung des BGH nicht erlaubt ist (BGH, AnwZ 40/01, BRAK-Mitt. 2003, 25; BGH, AnwZ 62/07, NJW 2008, 3496).

Auch der Versuch der Satzungsversammlung, durch das Fachgespräch eine Qualitätsprüfung durchführen zu können, ist an der vorgenannten Rechtsprechung des BGH gescheitert. Insoweit ist der Gesetzgeber aufgerufen, auch eine Qualitätsprüfung durch die Vorprüfungsausschüsse zuzulassen, da es geradezu unverantwortlich ist, einen Fachanwaltstitel zu verleihen, obgleich die vorgelegten Arbeitsproben überwiegend eine mangelnde Kenntnis und vor allen Dingen fehlerhafte Sachbearbeitung aufweisen.

In der Sitzung der Satzungsversammlung vom 15. Juni 2009 hat der Autor – erfolglos – beantragt, Erleichterungen bei den Fallzahlen zu beschließen, und zwar nach folgenden Alternativen:

1. Zum Nachweis der praktischen Erfahrung können auch Fälle aus Nachbargebieten herangezogen werden.
2. Der Fachanwaltstitel wird „auf Widerruf“ verliehen mit der Maßgabe, dass die erforderlichen Fallzahlen spätestens innerhalb von drei Jahren nach Verleihung des Fachanwaltstitels nachgewiesen werden.
3. Fehlende Fallzahlen können durch ein Fachgespräch substituiert werden.

Schließlich kommt als Minimallösung in Betracht, dass § 5 FAO durch den Zusatz „in der Regel“ ergänzt wird. In § 4 FAO heißt es:

„Der Erwerb besonderer theoretischer Kenntnisse setzt in der Regel voraus,“

Die entsprechende Öffnungsklausel fehlt in § 5 FAO. Einige Fachausschüsse sind zwar nach Überprüfung der Falllisten von der Qualifikation des Antragstellers überzeugt, sehen sich jedoch

an der Verleihung des Fachanwaltstitels dadurch gehindert, dass entweder die absoluten Fallzahlen nicht erreicht sind, oder in einem bestimmten Teilgebiet derartige Fallzahlen nicht vorgelegt werden können. Das kollektive Arbeitsrecht ist seit Jahrzehnten ein entsprechender „Stolperstein“ beim Erwerb des Fachanwalts für Arbeitsrecht.

§ 5 FAO lässt keine Ausnahme von den vorgeschriebenen Fallzahlen zu und steht in einem gewissen Widerspruch zu § 7 Abs. 1 FAO, der zum Nachweis „der praktischen Erfahrungen“ – auch – ein Fachgespräch vorsieht. Die Rechtsprechung des BGH zur „Lückenfüllungsfunktion“ des Fachgesprächs ist höchst widersprüchlich und uneinheitlich (vgl. Hartung/Scharmer, Kommentar zur Berufs- und Fachanwaltsordnung, 5. Auflage, § 7 FAO, Rdnr. 45 ff. m. umfassender Rechtsprechungsübersicht).

Eine Öffnungsklausel „in der Regel“ würde es dem Vorprüfungsausschuss ermöglichen, sich durch ein Fachgespräch oder auf andere Weise, von den praktischen Erfahrungen des Antragstellers ein eigenes selbstständiges Bild zu verschaffen. Auf diesem Wege könnte dann – endlich – eine Qualitätsprüfung stattfinden, ohne auf eine Gesetzesänderung warten zu müssen.

Es ist dann bereits de lege lata möglich, ein freiwillig angebotenes Fachgespräch zu führen

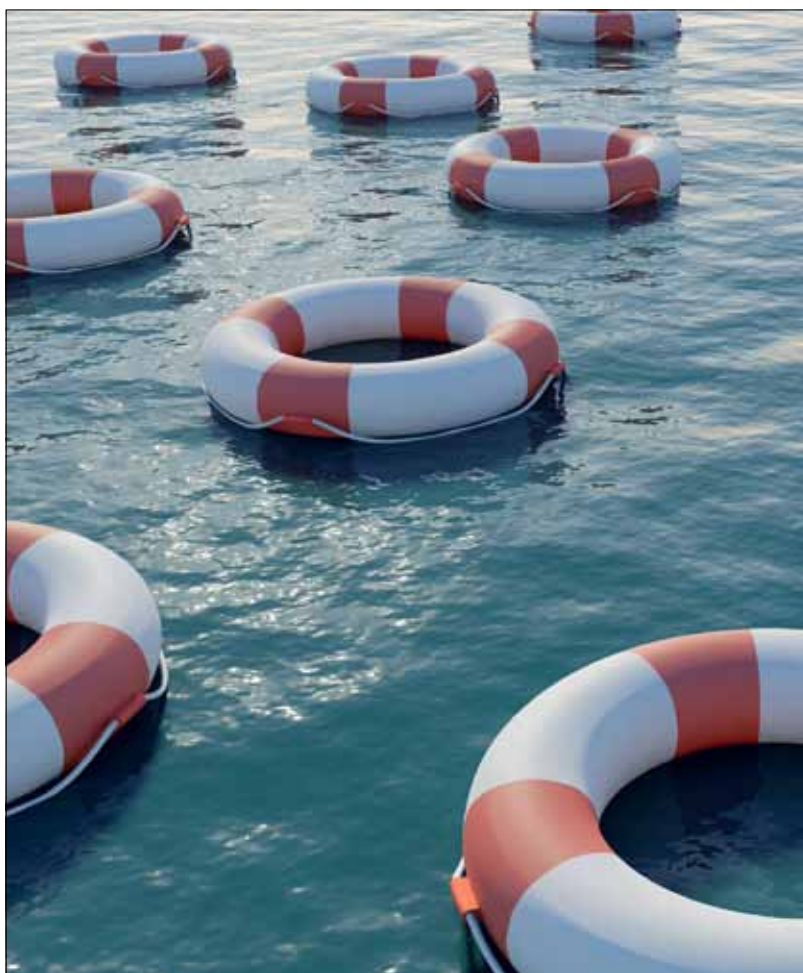
oder andere Nachweise der praktischen Erfahrung zu überprüfen und zu akzeptieren.

Der BGH (BGH, AnwZ 40/01, BRAK-Mitt. 2003, 35; BGH, AnwZ 62/07, NJW 2008, 3496) hat ein Fachgespräch nur dann als unzulässig angesehen, wenn dieses trotz ausreichender Fallzahlen und Klausuren verlangt wurde; demgegenüber ist ein Fachgespräch zu Gunsten des Antragstellers zulässig.

Es ist ohnehin zweifelhaft, ob die Anzahl der Fälle ein Kriterium für Qualität sein kann, da nach dem Beschluss des BGH vom 23.9.2002 (BRAK-Mitt. 2003, 25) auch offensichtlich falsch bearbeitete Fälle ausreichen, den Fachanwaltstitel zu erwerben.

Die Qualität anwaltlicher Arbeit hängt in erster Linie von den theoretischen Rechtskenntnissen im jeweiligen Fachgebiet und nicht davon ab, wie viele Fälle in diesem Fachgebiet bearbeitet worden sind.

Der Schuster Wilhelm Voigt hat bekanntlich durch eine strafbare Handlung versucht, in den Besitz der für die Arbeitserlaubnis erforderlichen Aufenthaltsgenehmigung zu gelangen. Die Satzungsversammlung ist aufgerufen, allen Kolleginnen und Kollegen eine legale Möglichkeit zu schaffen, die oft unüberwindlichen Hürden der Falllisten zu substituieren.



**Gut, wenn man
mehr zu bieten hat.
Perfekt abgesichert
mit der AFB.**

Vertrauen Sie den Spezialisten auf dem Gebiet der beruflichen Absicherung. Profitieren Sie von unserer überdurchschnittlichen Erfahrung und Leistungsbereitschaft. Wir sind für Sie da, wenn Sie uns brauchen.

> Online-Rechner: www.afb24.de

Kaistraße 13
40221 Düsseldorf
Fon: 0211. 493 65 65
Fax: 0211. 493 09 65
info@afb24.de

AFB[®]
GmbH

EINE DURCHAUS LOHNENSWERTE MATERIE!

Was den Reiz des Arbeitsrechts ausmacht

Rechtsanwalt Prof. Dr. Jobst-Hubertus Bauer, Stuttgart

Kündigung, Mobbing, Diskriminierung, Zeugnis sind neben anderen individualrechtlichen Problemen die Stichworte, die auf jeder arbeitsrechtlichen Anwaltsmenükarte stehen. Hinzu kommen schwierige Spezialfragen der betrieblichen Altersversorgung und des kollektiven Arbeitsrechts. Und weil das Leben bunt ist, stehen ab und zu auch geradezu skurrile oder banale Streitigkeiten auf der Tagesordnung. Zum Beispiel die Frage, ob der Arbeitgeber seinen Mitarbeiterinnen die Farbe der Unterwäsche und/oder die Länge der Fingernägel und deren Variationsmöglichkeiten bei der Lackierung vorschreiben kann (LAG Köln – Az. 3 TaBV 15/10). Und noch ein „Highlight“ aus der Hochburg des Karnevals: Ein Kölner Rechtsanwalt zog einem in seiner Kanzlei angestellten Kollegen 682,40 Euro wegen ungebührlich lang verbrachter Zeiten auf der Toilette vom Gehalt ab. Das gefiel dem jungen Anwalt nicht. Das ArbG Köln (Az. 6 Ca 3846/09) entschied zu seinen Gunsten, vielleicht auch deshalb, weil auf dem ungestörten Ort die geistige Tätigkeit eines Anwalts durchaus förderliche Gedanken entwickeln kann.

Wer sich mit Arbeitsrecht beschäftigt, hat nicht nur immer mit Menschen zu tun, sondern es geht auch grundsätzlich um Menschen und Arbeitgeber aller Branchen. Man begegnet unterschiedlichen „Mandanten-Typen“: Vom „hemdsärmeligen“ Bauunternehmer bis zum „vornehmen“ Banker. Dabei mangelt es auf Arbeitgeberseite gelegentlich durchaus an der nötigen Sozialkompetenz. Das kann sich verheerend auswirken: Schöpft ein Betriebsrat seine Rechte aus, kann das den Arbeitgeber – nicht nur wegen der entstehenden Kosten – an den Rand der Verzweiflung bringen. Nach dem Motto „Wie man in den Wald hineinruft, so schallt es heraus“ kommt der Erkenntnis gewisse Bedeutung zu, dass jeder den Betriebsrat hat, den er verdient. Dazu ein von mir erlebtes Beispiel: In einem Unternehmen kam es zu einem Einigungsstellenverfahren. In der ersten Sitzung begrüßte das zuständige kaufmännische Vorstandsmitglied meiner Mandantin den Vorsitzenden der Einigungsstelle, bot ihm Kaffee an und

fragte mit säuerlicher Miene und Blick auf die anwesenden Betriebsrats-Beisitzer: „Muss ich denen etwa auch Kaffee anbieten?“ Spätestens jetzt war klar, warum es zu dem Verfahren kommen musste.

Auch als Arbeitsrechtsanwalt auf Arbeitgeberseite kann man sich ungeschickt verhalten. Bei den im Jahre 2005 geführten Tarifverhandlungen zwischen den Universitätskliniken in Baden-Württemberg auf der einen und ver.di auf der anderen Seite, habe ich die Arbeitgeberseite beraten. Die Arbeitnehmerseite sah die Arbeitgeberforderungen als Zumutung an. Für den fünften Verhandlungstermin waren Protestaktionen angekündigt. Mein Fehler war es, mit einem Porsche 911 Carrera 4S – in Stuttgart nichts Außergewöhnliches – vorzufahren, was die aufgebrachten ver.di-Mitglieder als Provokation empfanden. Als die Verhandlungen ergebnislos endeten, wies mein „Heilig's Blechle“ auf der Fahrerseite einen ca. einen Meter langen heftigen Kratzer auf. Aber ver.di erwies sich als ehrenwerter Verhandlungspartner. Die Reparaturkosten wurden anstandslos übernommen.

Faszinierend, gelegentlich aber auch frustrierend, ist die Dynamik des Arbeitsrechts. Stetiger Wandel ist angesagt. Arbeits- und sozialrechtliche Fragen sind von enormer Brisanz. Die gute Kehrseite ist, dass Arbeitsplätze und ein auskömmliches Einkommen für viele Nutznießer, last but not least Anwälte, gesichert sind. Fazit: Arbeitsrecht lohnt sich in jeder Beziehung.

Im vergangenen Jahr ist von Jobst-Hubertus Bauer das Buch „Recht kurios“ erschienen. Es versammelt makabre, lustige oder auch nur verquere Beispiele aus der Rechtsprechung und sonstige Anekdoten aus der wundersamen Welt der Juristen, die Jobst-Hubertus Bauer in seiner nunmehr fast vierzigjährigen Tätigkeit als Arbeitsrechtler begegnet sind.

Jobst-Hubertus Bauer, *Recht kurios - Amüsantes und Trauriges*; Verlag C.H. Beck 2012, 292 Seiten, Klappenbroschur, ISBN 978-3-406-64238-8, Euro 29,80

Fit für den Wettbewerb: Materialien für Anwälte



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Für Sie als Anwalt

10 Fitmacher für den Wettbewerb *Kleine Schritte, große Wirkung*



Die Broschüre unterbreitet zehn konkrete, leicht umsetzbare Vorschläge, wie Sie Ihre Kanzlei auf den Wettbewerb vorbereiten können. Das ist natürlich nur der Anfang. Zu jeder Idee finden Sie ergänzende Anregungen und Materialien auf der Internetseite der Initiative.

kostenfreier Download
www.anwaelte-im-markt.de

Unsere Leitfäden – jetzt als E-Books



- 01 Leitfaden Kanzleistrategie**
Der Weg zu einem klaren Kanzleiprofil
- 02 Leitfaden PR & Werbung**
Schritte zu einem professionellen Kanzleiauftritt
- 03 Leitfaden Mandantenbindung & Akquise**
Aktiv neue Mandate für Ihre Kanzlei gewinnen
- 04 Kanzleiführung & Qualitätssicherung**
Grundlagen für Ihr Kanzleimanagement

Ausgabe 1 bereits lieferbar
Ausgaben 2 – 4 vorbestellbar

kostenfreier Download
www.anwaltverlag.de/BRAK-Leitfaden

Für Ihre Mandanten



Akquiseflyer

Empfehlen Sie sich – bei Ihren Mandanten und bei jenen, die es werden sollen. Der Flyer informiert über die Markenzeichen der Anwaltschaft: Unabhängigkeit, Verschwiegenheit, Loyalität. Drei gute Gründe, um miteinander ins Gespräch zu kommen.

6 Seiten, DIN A6, gefaltet.
Mindestabnahme 50 Stück.
Schutzgebühr 0,10 €/Stück*



Broschüre „Ihr Anwaltsbesuch“

Der Gang zum Anwalt ist für viele Mandanten ungewohnt. Sie fühlen sich verunsichert und haben zahlreiche Fragen, von der richtigen Vorbereitung über den Ablauf bis zu den Kosten der Beratung. Die Broschüre gibt Antworten auf diese Fragen – und damit Sicherheit.

12 Seiten, etwa DIN A5.
Mindestabnahme 10 Stück.
Schutzgebühr 0,75 €/Stück*



Wörterbuch für Ihren Anwaltsbesuch

Rechtsberatung ist Vertrauenssache – und eine Frage von Verständnis. Mandantenfreundlich erklärt das Wörterbuch 130 grundlegende Rechtsbegriffe und vermittelt Wissenswertes rund um den Anwaltsbesuch. Zum Verschenken an Ihre Mandanten.

64 Seiten, etwa DIN A6.
2 €/Stück*

Und so bestellen Sie

Bestellformular faxen an: 030 / 28 49 39-11 (BRAK)

Hiermit bestelle ich die eingetragene Anzahl der Publikationen:

- ☐ **Akquiseflyer** _____ Stück
- ☐ **Broschüre „Ihr Anwaltsbesuch“** _____ Stück
- ☐ **Wörterbuch für Ihren Anwaltsbesuch** _____ Stück

Vorname _____

Name _____

Kanzleistempel / Adresse

* Schutzgebühr jeweils zzgl. MwSt. und Versand

ANWALT UND UMSATZSTEUER (2)

Von der richtigen Fakturierung bei grenzüberschreitenden Leistungen

Rechtsanwalt, Steuerberater und Fachanwalt für Steuerrecht Arnold Stange, Ausschuss Steuerrecht der BRAK

Auf Grund der Reaktion im Nachgang zum Artikel im BRAKMagazin 3/12 ist die anwaltliche Fakturierung noch einmal Gegenstand der Betrachtung.

Der Anwalt muss neben den umsatzsteuerlichen Anforderungen an die Rechnungsgestaltung auch den weiteren von ihm zu beachtenden rechtlichen Vorgaben, insbesondere denen des Berufsrechtes, genügen. Auf diese Pflichtenkumulierung kann an dieser Stelle nur hingewiesen werden. Der Ausschuss Steuerrecht der BRAK hat eine umfassende Darstellung der Thematik unter Einschluss der zu Grunde liegenden Vorschriften, Verwaltungsanweisungen und Entscheidungen vorbereitet, die auf der Internetseite der BRAK zur Verfügung gestellt werden wird.

LEISTUNGEN FÜR AUSLÄNDISCHE KOLLEGEN

Wird ein deutscher Anwalt im Unterauftrag für einen ausländischen Kollegen tätig, so hat er dem Kollegen die anwaltliche Leistung ohne deutsche Umsatzsteuer (netto) in Rechnung zu stellen. Im Falle eines im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Anwaltes ist dessen Umsatzsteueridentifikationsnummer in der Rechnung anzugeben.

Auf der Rechnung sollte jedoch vermerkt sein, dass die Rechnung keine Umsatzsteuer enthält, weil die zu Grunde liegende Leistung nicht der deutschen Umsatzsteuer unterliegt. Es empfiehlt sich bei im EU-Ausland ansässigen Anwälten der kollegiale Hinweis in der Rechnung, dass der Leistungsempfänger verpflichtet ist, die empfangene Leistung gegenüber der dortigen Finanzverwaltung im Rahmen seiner Umsatzsteuererklärungen zu erklären und zu versteuern. Diese als „Reverse Charge Mechanism“ bezeichnete umsatzsteuerliche Behandlung ist bei vielen Kollegen noch nicht in Fleisch und Blut übergegangen und kann im Falle der Nichtbeachtung bei späterer Aufdeckung zu erheblichen Unannehmlichkeiten führen.

LEISTUNGEN FÜR AUSLÄNDISCHE MANDANTEN

Handelt es sich bei dem Mandanten um einen Unternehmer im umsatzsteuerlichen Sinne, gelten dieselben Anforderungen wie bei ausländischen Anwälten, die auch umsatzsteuerliche Unternehmer

sind. Zu prüfen ist aber, ob die Leistung gegenüber einer deutschen Betriebsstätte (nicht erforderlich ist die Registrierung als Niederlassung!) des Mandanten erbracht wurde. Ist dies der Fall, ist eine Rechnung mit deutscher Umsatzsteuer auszustellen.

Ist der Mandant eine im EU-Ausland ansässige Privatperson, ist die Rechnung mit deutscher Umsatzsteuer zu erteilen. Ist der Mandant im sogenannten Drittland, also außerhalb der EU, ansässig, darf eine Rechnung ohne Umsatzsteuer ausgestellt werden.

In den vorgenannten Fällen müssen die tatbestandlichen Voraussetzungen gegenüber der Finanzverwaltung nachgewiesen werden. Dies gelingt in der Regel bereits durch die Anbringung der relevanten Informationen auf der Rechnung (nachprüfbare Straßenanschrift, ausländische USt-Ident.-Nr.) oder die Vorlage entsprechender Dokumente (Ausweis). Der Nachweis gegenüber der Finanzverwaltung bedarf jedoch als Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht der Zustimmung des Mandanten. Erteilt der Mandant keine Befreiung, fällt deutsche Umsatzsteuer auf die Leistung an. Entweder stellt der Anwalt die Umsatzsteuer zusätzlich in Rechnung, oder er muss sie aus dem erhaltenen Honorar entrichten.

RECHNUNG IM „DREIECKSVERHÄLTNIS“

Immer dann, wenn nicht der Mandant, sondern ein Dritter die Vergütung direkt an den Anwalt entrichtet, kommt es zu der Frage, wem gegenüber Rechnung zu legen ist. Aus umsatzsteuerlicher Sicht ist dies eindeutig: Die umsatzsteuerliche Rechnung hat immer den Mandanten als Leistungsempfänger auszuweisen und ist ihm auch im Original zur Verfügung zu stellen. Letzteres ist Voraussetzung dafür, dass der Mandant den Vorsteuerabzug geltend machen kann.

Dass die Rechnung einem Dritten vorgelegt wird, um die Zahlung zu bewirken, beispielsweise dem Gericht im Rahmen eines Antrages auf Kostenbeihilfe oder aber der Rechtsschutzversicherung oder der Gegenseite, ist, ebenso wie die Erstellung weiterer Abrechnungsdokumente zum Nachweis der Höhe der zu übernehmenden Vergütung, aus umsatzsteuerlicher Sicht unbeachtlich.

DIE GRÖSSTE IHRER ART

Die Datenbank der BRÄK-Mitteilungen

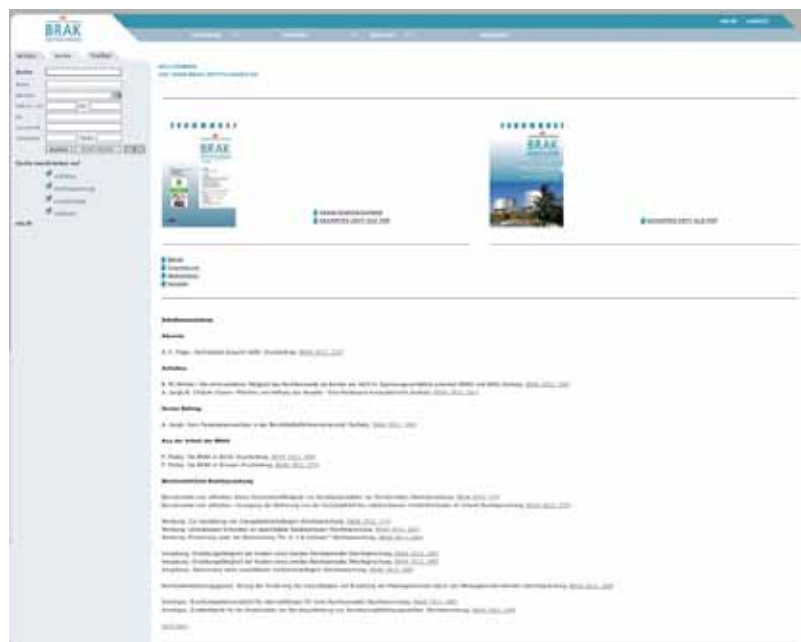
Rechtsanwältin Peggy Fiebig, BRÄK

Sie kennen die BRÄK-Mitteilungen und Sie kennen das BRÄKMagazin. Beide haben im vergangenen Jahr ihr Aussehen grundlegend verändert. Sie sind übersichtlicher und moderner geworden. Vor kurzem nun haben wir uns an die Homepage der BRÄK-Mitteilungen gemacht – auch sie erstrahlt jetzt im neuen Glanz.

Was Viele von Ihnen möglicherweise gar nicht wissen: Hinter www.brak-mitteilungen.de verbirgt sich die wohl größte berufsrechtliche Datenbank der Bundesrepublik. Alle wichtigen Entscheidungen zum Berufsrecht der Anwälte seit 1996 sind hier zu finden. Dazu alle Aufsätze und sonstigen Beiträge aus den BRÄK-Mitteilungen. Und seit einigen Jahren nehmen wir in die Datenbank auch Entscheidungen der Anwaltsgerichtshöfe, die nicht in den BRÄK-Mitteilungen veröffentlicht wurden, mit auf. So bauen wir Stück für Stück eine fast lückenlose Dokumentation des anwaltlichen Berufsrechts auf.

Die Benutzung der Datenbank ist simpel: Wenn Sie die Adresse www.brak-mitteilungen.de in Ihren Browser eingeben, landen Sie auf der Seite, die Sie unten sehen. Sie können sich jetzt die aktuellen Hefte der BRÄK-Mitteilungen und des BRÄKMagazins jeweils als pdf herunterladen oder Sie gehen gleich auf die linken Seite zur Suche. Dort können Sie jeweils nach Stichwort oder Autor beziehungsweise bei Gerichtsentscheidungen nach Gericht und Aktenzeichen suchen. Auch die Suche nach Aufsätzen beziehungsweise Entscheidungen, in denen bestimmte berufsrechtliche Normen behandelt werden, ist problemlos möglich. Weitere Hinweise und Suchoptimierungsmöglichkeiten finden Sie unter „Hilfe“.

Falls Sie also bei Ihrer Arbeit auf ein berufsrechtliches Problem stoßen: www.brak-mitteilungen.de ist der erste Schritt zur Lösung.



Die BRÄK und der Verlag Dr. Otto Schmidt führen in den kommenden Monaten eine Leserbefragung zur Neugestaltung von BRÄK-Mitteilungen und BRÄKMagazin durch. Es handelt sich um eine Onlinebefragung. Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie sich die Zeit nehmen und uns ein kurzes Feedback geben würden. Nähere Informationen finden Sie im nächsten BRÄKMagazin.

FORUM BETRIEBSVERFASSUNGSRECHT 2013

des Deutschen Anwaltsinstituts e. V. - Fachinstitut für Arbeitsrecht

Rechtsanwalt Werner M. Mues
Fachanwalt für Arbeitsrecht, Köln

Das Forum Betriebsverfassungsrecht des DAI bietet im Februar 2013 zum neunten Mal eine Plattform zur Vertiefung der Kenntnisse in ausgewählten Fragen der Betriebsverfassung sowie zu Diskussion und Erfahrungsaustausch.

DAS KONZEPT DES FORUM BETRIEBSVERFASSUNGSRECHT

Die Veranstaltungsreihe hat sich die Aufgabe gestellt, mit jährlich wechselnden Referenten praxisrelevante Themen der Betriebsverfassung mit unterschiedlicher Positionierung und Schwerpunktsetzung zu vermitteln. Dies wird durch die Mitwirkung je eines ausgewiesenen Experten aus der Wissenschaft und aus der Richterschaft des Bundesarbeitsgerichts oder der Landesarbeitsgerichte zu jeweils drei ausgewählten Themen realisiert. Ein zusätzlicher Gastreferent stellt aus seiner praktischen Tätigkeit ein spezielles Rechtsgebiet mit betriebsverfassungsrechtlichen Bezügen vor. Die Moderation aus anwaltlicher Sicht stellt die Orientierung der gesamten Veranstaltung an der Relevanz für die anwaltliche Beratungspraxis sicher.

MITBESTIMMUNG BEI ARBEITSZEIT UND QUALIFIZIERUNG

Die Regelung der Arbeitszeit wirft kontinuierlich aktuelle Fragestellungen auf, etwa zu Arbeitszeitkonten, Reisezeit oder Umkleidezeit, die im Lichte der aktuellen Rechtsprechung aufgearbeitet werden. Zu den Reaktionen auf betriebliche Veränderungen gehört auch die Qualifizierung von Mitarbeitern, die Fragestellungen der Mitbestimmung aufwirft. Diese Themen und die Frage nach den Konsequenzen fehlerhaften Verhaltens des Betriebsrats wird Herr Prof. Dr. Roland Schwarze, Leibniz Universität Hannover, näher beleuchten.

TARIFPLURALITÄT UND BETRIEBSVERFASSUNG

Die betriebsverfassungsrechtlichen Konsequenzen aus der neuen Rechtsprechung des BAG zur Tarifpluralität gehören zu den ungeklärten Punkten im Spannungsfeld zwischen betrieblicher Mitbestimmung und Tarifrecht, die von dem ehemaligen Vorsitzenden des 4. Senats, Herrn Prof. Klaus

Bepler und Herrn Rechtsanwalt Werner M. Mues behandelt werden.

MITBESTIMMUNG BEIM ENTGELT

Die Anerkennung von „Ansprüchen ohne Anspruchsgrundlage“ bei Verletzung der Mitbestimmung des Betriebsrats aus § 87 Abs. 1 Nr. 10 BetrVG bei der Änderung von Entlohnungsgrundsätzen in der neueren Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und die sich daraus ergebenden Auswirkungen stehen ebenfalls auf der Agenda der Veranstaltung.

COMPLIANCE IN DER BETRIEBSVERFASSUNG

Wie das Sprichwort „kleine Geschenke erhalten die Freundschaft“ aus der Sicht des Staatsanwalts mit Tätigkeitsschwerpunkt Korruptionsstrafrecht zu beurteilen ist, wird der Vorsitzende Richter am LG Hannover und ehemalige Oberstaatsanwalt Dr. Rainer Gundlach aufzeigen und den Einstieg in eine Diskussion der mitbestimmungsrechtlichen Relevanz von betrieblichen Complianceregelungen geben. Der Einfluss des Betriebsrats auf diese Regelungen wird von Herrn Rechtsanwalt Werner M. Mues vorgestellt.

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG ZU BETRIEBSVERFASSUNG

Herr Prof. Klaus Bepler wird die Veranstaltung schließlich mit einer Übersicht über die aktuellen Entscheidungen des BAG zu Betriebsverfassung abrunden.

Die Teilnehmer werden sich wie in den Vorjahren auf eine durchaus lebhafte und interessante Diskussion einstellen können.

9. FORUM BETRIEBSVERFASSUNGSRECHT

22. – 23. Februar 2013 – Bochum

Information und Anmeldung:

Deutsches Anwaltsinstitut e. V., Bochum

Tel.: 0234 97064-0

E-Mail: info@anwaltsinstitut.de

Web: www.anwaltsinstitut.de

Pionierarbeit.

Das am 26. Juli 2012 in Kraft getretene Mediationsgesetz schafft erstmals spezifische rechtliche Grundlagen für die außergerichtliche und die gerichtliche Konfliktlösung durch Mediation. Ausdrücklich bekennt sich der Gesetzgeber zur Förderung dieser Form einvernehmlicher Streitbeilegung, deren praktische Bedeutung seit Jahren beständig wächst.

Doch neues Recht schafft nicht nur Klarheit und Sicherheit, es wirft auch neue Fragen auf, und die Praxis muss sich darauf einstellen. Dabei bedarf sie sachkundiger Begleitung und verlässlicher Orientierung.

Hier leistet das neue Handbuch mit seinem besonderen Konzept Pionierarbeit: Wissenschaftlich fundiert und praktisch ausgerichtet behandelt es sämtliche Rechtsfragen, die sich bei Durchführung einer Mediation ergeben. Gleichzeitig erläutert es die Vorschriften des neuen Mediationsgesetzes.



Eidenmüller/Wagner **Mediationsrecht**
Herausgegeben von Prof. Dr. Horst Eidenmüller, LL.M. (Cambridge) und Prof. Dr. Gerhard Wagner, LL.M. (University of Chicago), bearbeitet von RA Dr. Martin Engel, LL.M. (Stanford), RA Dr. Helge Großerichter, RA Dr. Andreas Hacke, Vors.RiOLG Dr. Thomas Steiner und RA Dr. Holger Thomas. 2013, ca. 500 Seiten Lexikonformat, gbd., 59,80 €. ISBN 978-3-504-47135-4. Erscheint im April.

Schwerpunkte des Werks von Eidenmüller/Wagner sind: Begriff und Formen der Mediation, deren vertragliche Grundlagen, Wege in die Mediation, die Rechtsstellung des Mediators und das Mediationsverfahren, der Mediationsvergleich, Vertraulichkeit und Vertrauensschutz, das Güterichterverfahren, das Berufsrecht der Mediation, deren Kosten sowie hybride und internationale Verfahren.

Herausgeber und Autoren zählen zu den Vorreitern der Mediation in Deutschland und sind sowohl wissenschaftlich als auch praktisch seit vielen Jahren intensiv mit Fragen des Mediationsrechts befasst.

Eidenmüller/Wagner **Mediationsrecht**. Überzeugen Sie sich selbst von dieser Pionierarbeit zum neuen Recht – eine kleine Leseprobe steht in Kürze für Sie bereit. Oder bestellen Sie gleich in unserer Online-Bibliothek unter www.otto-schmidt.de

----- **Bestellschein** ausfüllen und faxen (02 21) 9 37 38-943 ----- ✂

☒ Ja, ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht Eidenmüller/Wagner **Mediationsrecht** 2013, rd. 500 Seiten Lexikonformat, gbd. 59,80 € plus Versandkosten. ISBN 978-3-504-47135-4. Erscheint im April.

Name	Straße	PLZ	Ort
Telefon	Fax	Datum	Unterschrift

1/13

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag Dr. Otto Schmidt · Postfach 51 10 26 · 50946 Köln

MISSION KANZLEIGRÜNDUNG

ANNOTEXT GIBT IHRER GRÜNDUNG
EINEN KRÄFTIGEN SCHUB

Nutzen Sie AnNoText in der Vollversion zum Vorzugspreis für Gründer. Arbeiten Sie mit der besten vollintegrierten Software für Rechtsanwälte. Von der Mandatsbearbeitung bis zur Honorarabrechnung, von der ZV-Maßnahme bis zur Buchhaltung. AnNoText passt sich Ihren Bedürfnissen an. Und wenn Ihre Kanzlei wächst, sind Sie auch hier für Ihre Zukunft gerüstet.

DAS KANZLEIGRÜNDER-PAKET

- > AnNoText Software als Vollversion
- > einfach installieren und sofort starten
- > individuelle Online-Schulung – persönlich und bedarfsgerecht
- > Serviceportal mit 24h-Support
- > Online Programm-Updates – sicher und bequem

DIE EXTRAS:

- > jDesk inkl. JURION Premium 1 Jahr gratis
- > Top-Eintrag bei anwalt24.de mit 50 % Rabatt



Jetzt Testzugang anfordern!

Mehr Infos auf:
www.kanzleigründer-paket.de